

## **Gebührenordnung zur Friedhofssatzung der Stadt Bad Arolsen**

Aufgrund der §§ 5 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung i. d. F. der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. September 2016 (GVBl. S. 167), der §§ 1 bis 6a und 9, 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben vom 24.03.2013 (GVBl. I S. 134) zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2015 (GVBl. S. 618) und des § 36 der Friedhofssatzung der Stadt Bad Arolsen vom 01.01.2020 hat die Stadtverordnetenversammlung in der Sitzung vom 23. Oktober 2019 für die Friedhöfe der Stadt Bad Arolsen folgende

### **Satzung (Gebührenordnung)**

beschlossen:

#### **I. Gebührenpflicht**

##### **§ 1 Gebührenerhebung**

Für die Inanspruchnahme (Benutzung) der Friedhöfe und ihrer Einrichtungen und Anlagen im Rahmen der Friedhofsordnung der Stadt Bad Arolsen vom 01.01.2020 sowie für damit zusammenhängende Amtshandlungen (gebührenpflichtige Leistungen) werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung erhoben.

##### **§ 2 Gebührensschuldner**

(1) Schuldnerin oder Schuldner der Gebühren für Leistungen nach der Friedhofsordnung ist/sind:

- a) die Antragstellerin oder der Antragsteller,
- b) bei Bestattungen die Personen, die nach dem Hessischen Friedhofs- und Bestattungsgesetz (FBG) bei Verstorbenen die erforderlichen Sorgemaßnahmen zum Schutz der Gesundheit und der Totenruhe zu veranlassen haben.

Angehörige in diesem Sinne sind der Ehegatte, Lebenspartner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz, Verwandte auf- und absteigender Linie, angenommene Kinder und Geschwister.

Lebte der Verstorbene zum Zeitpunkt seines Todes in einem Krankenhaus, einer Pflege- oder Gefangenenanstalt, einem Heim, einer Sammelunterkunft oder einer ähnlichen Einrichtung, so ist die leitende Person in dieser Einrichtung oder deren Beauftragte Verpflichteter im obigen Sinne, wenn Angehörige innerhalb der für die Bestattung bestehenden Zeit nicht aufzufinden sind.

c) bei Umbettungen und Wiederbestattungen i. S. v. § 13 Abs. 3 der Friedhofsordnung ausschließlich die Antragstellerin oder der Antragsteller.

d) diejenige Person, die sich der Stadt gegenüber schriftlich zur Tragung der Kosten verpflichtet hat.

(2) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

### **§ 3 Entstehung der Gebührenschuld, Fälligkeit**

(1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme von Leistungen nach der Friedhofsordnung.

(2) Die Gebühren sind vier Wochen nach Bekanntgabe des entsprechenden Gebührenbescheids fällig.

### **§ 4 Rechtsbehelfe/Zwangsmittel**

(1) Die Rechtsbehelfe gegen Gebührenbescheide aufgrund dieser Satzung regeln sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der jeweils gültigen Fassung.

(2) Für die zwangsweise Durchsetzung der im Rahmen dieser Satzung erlassenen Gebührenbescheide gelten die Vorschriften des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

## **II. Gebührenarten**

### **§ 5 Gebühren für die Benutzung der Leichenhalle und der Friedhofskapelle**

(1) Für die Benutzung der Leichenhalle je angefangenen Tag, sofern keine Trauerfeier in der Friedhofskapelle durchgeführt wird, wird folgende Gebühr erhoben:

35,00 €

(2) Für die Benutzung der Friedhofskapelle wird folgende Gebühr erhoben:

150,00 €

Der Magistrat kann die Gebühren nach den aktuellen Kosten neu festsetzen.

### **§ 6 Bestattungsgebühren**

(1) Für das Ausheben und Schließen eines Grabes werden folgende Gebühren erhoben:

a) Erdgrab	400,00 €
b) Kindergrab (gem. § 19 Abs. 1 Friedhofssatzung)	278,00 €
c) Urnengrab	163,00 €

Der Magistrat kann die Gebühren nach den aktuellen Kosten neu festsetzen.

- (3) Für Bestattungen an Samstagen wird ein Zuschlag in Höhe von 40 % der vollen Gebühr berechnet.
- (4) Die Bestattung von totgeborenen Kindern, die vor Ablauf des sechsten Schwangerschaftsmonates verstorben sind, und Föten erfolgt kostenlos.

## § 7 Erwerb des Nutzungsrechts an einer Reihengrabstätte

- (1) Für die Überlassung einer Reihengrabstätte für die Dauer von **25 Jahren** und die Nutzung der Friedhofseinrichtungen und –anlagen werden folgende Gebühren erhoben:

a) Erdreihengrabstätte	1.043,00 €
b) Erdreihengrabstätte – anonym	1.390,00 €
c) Urnenreihengrabstätte	782,00 €
d) Urnenreihengrabstätte – anonym	1.043,00 €

## § 8 Erwerb von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten

- (1) Für die Überlassung einer Wahlgrabstätte für die Dauer von **30 Jahren** und die Nutzung der Friedhofseinrichtungen und –anlagen werden **je Grabstelle** folgende Gebühren erhoben:

a) Erdwahlgrabstätte	1.251,00 €
b) Erdrasenwahlgrabstätte	2.502,00 €
c) Urnenwahlgrabstätte	938,00 €
d) Rasenurnenwahlgrabstätte	1.564,00 €
e) Baumurnenwahlgrabstätte	1.720,00 €
f) Urnenrasenwahlgrabstätte Alter Friedhof	1.564,00 €

- (2) Für die Verlängerung des Nutzungsrechts an Wahlgrabstätten wird je Grabstätte pro Jahr 1/30 der Nutzungsgebühr erhoben.

- (3) Für den Wiedererwerb einer Wahlgrabstätte gelten Abs. 1 und 2 entsprechend.

## § 9 Umbettungsgebühren

Für Umbettungen und Wiederbestattungen werden Gebühren nach Kostennachweis erhoben.

## § 10 Gebühren für Grabräumung

- (1) Für das Abräumen einer Grabstätte durch die Friedhofsverwaltung bzw. durch von ihr beauftragte Dritte (§ 32 Abs. 2 der Friedhofsordnung) werden Gebühren nach Kostennachweis erhoben.
- (2) Erfolgt die Rückgabe einer Grabstätte vor Ablauf der satzungsgemäßen Ruhefrist, ist eine Pflegepauschale für die restliche Ruhefrist zu entrichten. Diese beträgt pro Grabstelle und zu pflegendes Jahr bei vorzeitiger Abräumung
- |  |                  |
|--|------------------|
| a) einstelligen Erd-/Urnengrabstätten  | 20,00 €/pro Jahr |
| b) mehrstelligen Erd-/Urnengrabstätten | 40,00 €/pro Jahr |

Die Gebühren entstehen nach erfolgter Abräumung.

## § 11 Verwaltungsgebühren

- (1) Für Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten der Friedhofsverwaltung, die sie auf Veranlassung oder überwiegend im Interesse Einzelner vornimmt, erhebt die Stadt folgende Verwaltungskosten (Gebühren und Auslagen). Kostenpflicht besteht auch, wenn ein auf Vornahme einer Amtshandlung oder sonstigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag oder ein Widerspruch zurückgenommen, abgelehnt oder zurückgewiesen, oder die Amtshandlung zurückgenommen oder widerrufen wird:
- |  |          |
|--|----------|
| a) für die Prüfung der Zulassungserfordernisse für gewerblich Tätige und die Ausstellung einer Berechtigungskarte (§ 9 der Friedhofsordnung)   |          |
| 1) einmalig  | 10,00 €  |
| 2) für die Dauer von 1 Jahr  | 50,00 €  |
| 3) für die Dauer von 5 Jahren  | 100,00 € |
| b) für die Prüfung und Genehmigung der Errichtung und Veränderung von Grabmalen, Grabeinfassungen und sonstigen Grabausstattungen (§ 30 Friedhofssatzung) sowie deren Rückbau oder Reduzierung | 50,00 €  |
| c) für die Ausstellung von Urkundenabschriften je Urkunde  | 10,00 €  |
- (2) Die Kostenschuld entsteht mit Eingang des Antrages. Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.
- (3) Die Verwaltungskosten werden sofort fällig.

(4) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet,

- a) wer die Amtshandlung oder sonstige Verwaltungstätigkeit der Stadt veranlasst oder zu wessen Gunsten sie vorgenommen wird,
- b) wer die Kosten durch eine vor der zuständigen Stadt abgegebene oder ihr mitgeteilten Erklärung übernommen hat,
- c) wer für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

## **§ 12 Ausnahmeregelung**

Für nicht aufgeführte Gebührenfälle kann die Friedhofsverwaltung individuell Gebührensätze ermitteln. Dabei sollen nach Möglichkeit die in dieser Satzung aufgeführten Gebührensätze berücksichtigt werden.

## **§ 13 Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Die Satzung tritt am 01.01.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührenordnung der Stadt Bad Arolsen vom 01.07.2010 außer Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt:

Bad Arolsen, den 29.10.2019

Magistrat der Stadt Bad Arolsen

Jürgen van der Horst  
Bürgermeister